



## Satzung des „TC Tollensetal 2012" e.V.

*Präambel: Alle im nachfolgenden Satzungstext aufgeführten Personen - oder Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.*

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanzclub Tollensetal 2012", im Folgenden auch kurz TCT oder Verein genannt und hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
2. Die Geschäftsadresse ist die jeweilige Adresse des Vorsitzenden.
3. Der TCT wurde am 26.08.2012 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Der TCT ist Mitglied im Tanzsportverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (TMV) und im Deutschen Tanzsportverband e. V. (DTV).
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der TCT pflegt und fördert den Tanzsport entsprechend seinen Möglichkeiten in größtmöglicher Breite. Die Pflege und Förderung des Tanzsports als Breiten- und Freizeitsport für alle Altersklassen steht dabei gleichwertig neben der Ausbildung von Tanzsportlern für den Turniertanz.
2. Durch den Verein werden die notwendigen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb bereitgestellt und das Training organisiert.
3. Insbesondere Kinder und Jugendliche werden im Rahmen der Möglichkeiten gefördert.
4. Förderung des Vereinslebens.

### § 3 Vereinsfarben und Logo

1. Die Vereinsfarben sind rot/ silber
2. Das Vereinslogo ist in der Geschäftsordnung abgebildet.
3. Das Vereinslogo wird als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldet.

### § 4 Grundsätze für die Tätigkeit, Gemeinnützigkeit

1. Der TCT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes M-V (LSB), des TMV oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke Verwendung finden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und ihn zu fördern gewillt ist. Der Verein führt aktive, passive und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind solche Personen, die an dem vom Verein angebotenen Trainingsunterricht teilnehmen können.
3. Passive Mitglieder sind solche Personen, die dem Verein angehören, ohne am Training teilnehmen zu dürfen.
4. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt wurden.

## **§ 6 Aufnahme**

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich (Aufnahmeantrag des TCT 2012) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt und können deshalb keinen Aufnahmeantrag stellen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann schriftlich durch eigenhändig unterschriebenen Brief an den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zu jedem Quartalsende erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausschlusskriterien können sein: Rückstand vom Mitgliedsbeitrag (mind. 2 Quartalsbeiträge), Zuwiderhandlungen gegenüber der Satzung oder der Ordnungen des Vereins, vereinsschädigendes Verhalten, etc.
4. Die Beitragspflicht läuft bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliedschaft endet.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die aktiven Mitglieder haben Anspruch darauf, dass ihnen der Verein an den regelmäßig stattfindenden Trainings einen Tanzlehrer, Trainer, Übungsleiter oder eine andere zur Ausbildung geeignete Person zur Verfügung stellt.
2. Die Mitglieder sind zur ehrenamtlichen Mitarbeit verpflichtet. Sie haben das Recht und die Pflicht sich gemäß der Präsentationsordnung an der Präsentation des Vereins nach außen zu beteiligen. Ein angetragenes Ehrenamt können sie nur ablehnen, wenn ein zwingender Grund vorliegt.
3. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die aktiven und passiven Mitglieder.

## **§ 9 Beiträge und Gebühren**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge und Gebühren, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschließt.
2. Im Einzelfall kann der Vorstand aufgrund der wirtschaftlichen Lage eines Mitglieds von der beschlossenen Beitragshöhe abweichen.
3. Die Beiträge und Gebühren sind in der Beitragsordnung geregelt.
4. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 25% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt von der Einhaltung der Frist abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.
3. Als ordnungsgemäß eingeladen gilt die Mitgliederversammlung, wenn die Einladung für alle Mitglieder ersichtlich in den Vereinsräumen, 17034 Neubrandenburg, Warliner Str. 6 und/oder in der örtlichen Presse veröffentlicht wird und zwischen der Einladung und dem Versammlungstag mindestens 14 Tage liegen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet während der Mitgliederversammlung Rechenschaft über das vergangene Geschäftsjahr abzulegen. Dieses gilt für alle Vorstandsmitglieder einzeln.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt, bei anstehenden Wahlen, durch den gewählten Versammlungsleiter, bei allen anderen Mitgliederversammlungen durch den Vorsitzenden.
6. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse offen oder auf Antrag in geheimer Abstimmung, mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein- Stimmen maßgebend; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Satz 2 dieses Absatzes gilt entsprechend.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist im Regelfall der Stellvertretende Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung, eine von der Mitgliederversammlung gewählte anwesende Person. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsichtnahme des Protokolls.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der TCT wird von einem gewählten Vorstand geführt. Er legt die Strategie des Vereins fest. Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Funktionsträgern:
  - a. Vorsitzender
  - b. Stellvertretender Vorsitzender
  - c. Sportwart
  - d. KassenwartDer Vorstand kann durch folgende Funktionsträger ergänzt werden:
  - e. Pressewart
  - f. Jugendwart
  - g. Beauftragte für spezielle Sachgebiete
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wird ein Jugendwart bestellt, so wird dieser von der Jugendversammlung gewählt; diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr und führt die Geschäfte. Bei ungewöhnlichen und grundsätzlichen Fällen ist er berechtigt, eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.
4. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassenwart und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeweils zwei Personen vertreten den Verein gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der Kassenwart.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die übrigen Vorstandsmitglieder wie sie in Absatz 1 aufgeführt sind. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, wenn dieser die Sitzung leitet, den Ausschlag.
6. Der Vorstand wird auf jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahl vervollständigen.

### **§ 13 Die Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung ist die Interessenvertretung der Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. bis vollendeten 17. Lebensjahr. Sie ist ab einer Mindestzahl von 10 Jugendlichen durchzuführen und hat vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Die Jugendversammlung ist vom Jugendwart, der das 17. Lebensjahr vollendet haben muss, oder vom Vorstand entsprechend § 11 einzuberufen.
3. Die Jugendversammlung gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung). Diese bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Rechnungslegung wird jährlich durch zwei Kassenprüfer geprüft. Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt diese für die Dauer von 2 Jahren. Die zu wählenden Kassenprüfer werden durch Zuruf mit Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den beiden Kassenprüfern ist jederzeit eine Überprüfung des Rechnungswesens zu gewähren. Sie haben auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

### **§ 15 Haftung für Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder haften bis zur Höhe der bis zu ihrem Ausscheiden veranlagten Beiträge. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten aus dem Vereinsvermögen keinerlei Rückzahlung; das gilt auch bei der Auflösung des Vereins.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in der Mitgliederversammlung der gesamten Mitglieder dafür stimmen. Ist in der Versammlung die erforderliche Mehrheit nicht erschienen, so ist zu einer neuen Sitzung einzuladen. In dieser ist eine 3/4 Mehrheit der Erschienenen für den Auflösungsbeschluss ausreichend. Hinsichtlich der Feststellung der Stimmenmehrheit gilt § 11 Abs. 2 Satz 2. Die Mitgliederversammlung hat die Liquidatoren zu bestellen, die die Liquidation vornehmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Diakoniewerkstätten Neubrandenburg gGmbH, Adolph- Kolping- Straße 16 in 17034 Neubrandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch nachdem sie aus dem Verein ausgeschieden sind, ist Neubrandenburg.

**Die Satzung ist errichtet am 17.12.2012**